

Erläuterung

Wie funktioniert das Bieterverfahren?

Das Bieterverfahren ist keine Auktion oder Versteigerung. Beim Bieterverfahren entscheidet ausschließlich der Anbieter / Eigentümer, ob er das Höchstgebot akzeptieren möchte, er ist nicht dazu verpflichtet. Eigentümerzustimmung vorbehalten!

Wir bieten auf unserer Homepage, auf Immobilienportalen sowie in der örtlichen Presse Immobilien zum Verkauf durch das Bieterverfahren an. Das Bieterverfahren ist zeitlich befristet. Eine Objektbesichtigung findet nur an dem in den Anzeigen und Exposés angegebenen Besichtigungstermin und evtl. während der Bietzeit statt (Zweit- bzw. Nachbesichtigung).

Ein ausführliches Exposé erhalten Sie während des Besichtigungstermins, Sie können dies auch vorab unter Angabe Ihrer vollständigen Kontaktdaten (Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer) bei uns anfordern. Anschließend an die Besichtigung beginnt die Bietzeit, während der Sie Ihr persönliches Gebot abgeben können. Nach Beendigung der Bietzeit wird der Höchstbietende innerhalb von 24 Stunden benachrichtigt, ob das Gebot vom Verkäufer oder Vermieter angenommen wurde.

Ein von Ihnen abgegebenes Gebot ist nicht rechtsverbindlich. Weder Ihnen noch dem Anbieter der Immobilie erwachsen daraus irgendwelche Ansprüche. Ihr Gebot signalisiert dem Anbieter lediglich Ihre Bereitschaft, das Objekt zu dem Gebotspreis erwerben zu wollen.

Kaufbedingungen:

Mit der Abgabe eines Kaufgebotes für ein von Wohnglück Immobilien angebotenes Objekt anerkennt der Bieter folgende Bedingungen:

Das Angebotsverfahren ist eine öffentliche, für den Verkäufer und Wohnglück Immobilien eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Die Wohnglück Immobilien und die von ihr angebotenen Leistungen wirken lediglich als Mittler zwischen Verkäufer und Bieter (Interessent).

Der Verkäufer behält sich die volle Entscheidungsfreiheit darüber vor, ob, an wen und zu welchen Bedingungen der Verkauf bzw. die Vermietung erfolgt. Die Angebote werden durch Wohnglück Immobilien nach Ablauf der jeweils vorgenannten Frist zur Abgabe von Kaufpreisangeboten ausgewertet. Grundsätzlich wird nur das höchste Angebot berücksichtigt. Entspricht das höchste Angebot nicht den Preisvorstellungen des Verkäufers, so behält sich der Verkäufer vor, das Objekt erneut auszuschreiben, die Angebotsfrist zu verlängern oder den Verkauf auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Nach Annahme eines Kaufpreisangebotes durch den Verkäufer ist ein notarieller (Immobilien)Kaufvertrag zu schließen. Die bei Immobilienkaufverträgen anfallenden Erwerbsnebenkosten (Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren, Notarkosten) sind vom Käufer

zu tragen. Eventuell anfallende Maklergebühren sind dem jeweiligen Objekt entsprechenden Immobilienexposé zu entnehmen.

Eventuell weitere, das jeweilige Kaufobjekt betreffenden Vereinbarungen (z. B. Übergabetermine etc.) sind im Vertrag mit dem Verkäufer zu regeln. Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter gleichzeitig, dass er sich für eine Frist von 4 Wochen ab Abgabe des Gebotes an dieses gebunden hält.

Form des Kauf:

Das schriftliche Kaufangebot ist gemäß dem Exposé beigefügten Formular bis spätestens zu dem im Exposé angegeben Termin dem Anbieter zuzustellen (Post oder Fax).

Hinweis: Eine Haftung des Verkäufers und der Wohnglück Immobilien für eventuelle bei Besichtigung der Objekte entstehenden Personen- und/oder Sachschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- Ich habe die Widerrufsbelehrung gelesen, verstanden und bin damit einverstanden. Des Weiteren stimme ich zu, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung begonnen werden darf.